

Kundeninformation

Sommer 2011



swissbroke



Der Brokermarkt gestern – heute – morgen

Mit bald 15 Jahren Erfahrung zählt swissbroke zu den erfahrensten Versicherungsbrokern im Schweizer Markt.

Seite 3



Vertrauensschadenversicherung

Der optimale Schutz für Unternehmen vor Vermögensschäden aus unerlaubter Handlung durch Vertrauenspersonen.

Seite 7



Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung

Das Ende der Fahrradvignette hat Auswirkungen auf die Betriebs- und Privathaftpflichtversicherungen.

Seite 10

Inhalt

Der Brokermarkt gestern – heute – morgen	3
Mehrere Arbeitgeber – wie bin ich versichert?	4
Elips Key-Person	5
Berufliche Vorsorge – Strukturreform BVG	6
Vertrauensschadenversicherung	7
Maschinenkaskoversicherung für fahrbare Arbeitsmaschinen	8
Führen von Fahrzeugen in der Schweiz mit einem ausländischen Führerausweis	9
Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung – Das Ende der Fahrradvignette naht	10
Neue swissbroke Mitarbeitende	11

Unser Tipp

Motorfahrzeug-Kontrollschilder können für die Hinterlegung bei der Poststelle deponiert werden. Die Hinterlegung ist maximal für ein Jahr möglich. Die Meldung an das Strassenverkehrsamt wird durch die Post vorgenommen.

Der Brokermarkt gestern – heute – morgen

Mit bald 15 Jahren Erfahrung zählt swissbroke zu den erfahrensten etablierten Versicherungsbrokern im Schweizer Markt. Bis Anfang der Neunzigerjahre dominierte im Versicherungsmarkt der klassische gebundene Aussendienst. Dies sowohl im Privat- als auch im Unternehmens-Kundenbereich.

Bis dahin unterschieden sich Versicherungsgesellschaften lediglich durch ihren Namen sowie die persönlichen Beziehungen ihres Aussendienstes. Aufgrund des durch die damalige Kartellkommission erlassenen Abspracheverbotes zwischen den Versicherern, waren diese in der Folge frei, eigene Produkte zu entwickeln.

Waren es zu Beginn in erster Linie Rabatte auf den bestehenden Versicherungsprodukten, sind dann je länger je mehr individuelle Versicherungslösungen entstanden, mit welchen sich die Anbieter mehr oder weniger voneinander zu unterscheiden versuchten. Die Folgen im Markt waren dieselben, wie bei jeder Deregulierung: Einerseits gibt es Gewinner und Verlierer (oder kennen Sie noch die Freiburger, die Neuenburger, die Union, die Familia, die Alpina oder die Genfer, um nur einige zu nennen?); andererseits wurde es für die Konsumenten immer schwieriger, die Produkte der verschiedenen Anbieter vergleichen zu können, da neben der Prämie nun auch noch die Produkte selbst (Versicherungsbedingungen usw.) zu vergleichen waren. Da erklärt es sich von selbst, dass dies Rückenwind für die unabhängige Beratung zur Folge hatte.

In der ersten Zeit der Deregulierung erzielte man im Wesentlichen Prämienoptimierungen. Aufgrund der erwähnten Marktentwicklung wurden je länger je mehr auch Produkte- respektive Leistungsvergleiche notwendig. Dies allein genügt heute anspruchsvollen Unternehmenskunden jedoch nicht mehr. Ein erfolgrei-

ches Brokerunternehmen begleitet seine Kunden heute über das eigentliche Versicherungsprodukt hinaus. Dazu gehört eine intensive Begleitung im Schadensdienst sowohl auf juristischer als auch versicherungstechnischer Seite, Schulungs- und Ausbildungstools für Mitarbeiter der Kunden, Unterstützung von Personalverantwortlichen im gesamten HR-Bereich (Lohnfortzahlungspflichten, Lohnabzüge, Arbeitgeber-Informationspflichten, Versicherungsreglemente für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen usw.), Begleitung bei Expansion ins Ausland, um nur einige Beispiele zu nennen.

Ein so umfassendes und auch hochstehendes Angebot erfordert sehr viel Know-How, Erfahrung und Ressourcen. Mit über 100 bestens ausgebildeten und mehrheitlich langjährigen Mitarbeitenden bietet swissbroke Gewähr für eine exklusive Dienstleistung auf höchstem Niveau. Mit so vielen Jahren Erfahrung sind sie bei uns in guten Händen.

Was heute gut ist genügt morgen schon nicht mehr. Deshalb setzen wir uns sehr genau mit den Herausforderungen des Versicherungsmarktes auseinander. So arbeiten wir heute intensiv an der Entwicklung und Implementierung von elektronischen Geschäftsprozessen zur Verbesserung von Effizienz, Reduktion der Kosten und kürzeren Durchlaufzeiten. Wir wollen Arbeiten verhindern, welche keine Wertschöpfung erzielen.

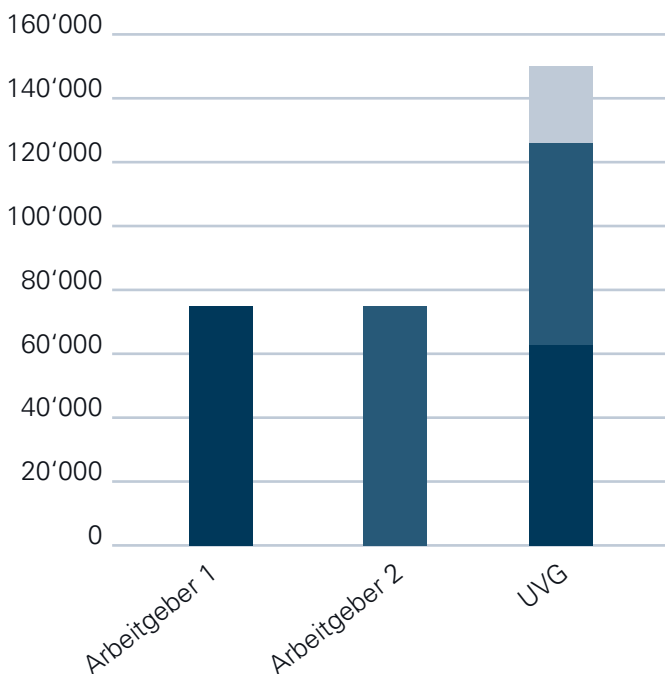
Wir entwickeln Tools und Lösungen zum Einkauf von Versicherungsprodukten, welche unserem Einkaufspotenzial bestmöglich Rechnung tragen. Schlussendlich aus einem einzigen Grund: Sie sollen bei swissbroke beim besten Broker für Ihr Unternehmen sein! Dafür stehen wir ein. Mit unserer ganzen Kraft. Wir freuen uns auf viele persönliche Begegnungen mit Ihnen.

Roger Crufer, CEO

Mehrere Arbeitgeber – wie bin ich versichert?

Ich arbeite im Management von zwei Arbeitgebern jeweils mit einem 50%-Pensum und einem Gesamtlohn von CHF 150'000. Wie bin ich gegen Unfälle versichert?

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) regelt diese Situation in Ihrem Fall sehr einfach. Zuständig ist jeweils der Versicherer desjenigen Arbeitgebers, bei welchem Sie gerade arbeiten oder zuletzt gearbeitet haben. Versichert ist dabei der Lohn beider Arbeitgeber.



Es gibt jedoch eine Einschränkung. Ihr gesamter Verdienst liegt über der maximalen Versicherungssumme von CHF 126'000, daher wird der übersteigende Teil durch keinen der beiden UVG-Versicherer übernommen. In diesem sehr seltenen Fall bestehen jedoch, je nach Ausgangslage, unterschiedliche Möglichkeiten zur Schliessung der Deckungslücke (beispielsweise durch UVG-Zusatzversicherungen).

Autor/Kontakt: alessandro.masino@swissbroke.ch

■ Nicht versichert

Elips Key-Person

Seit dem 1.3.2010 besteht eine exklusive Rahmenvertragslösung zwischen swissbroke und der Elips Life (Mitbesitzerin Swiss Re) zur Absicherung von Schlüsselpersonen. Die von swissbroke ausgehandelten Konditionen sind auf dem Markt unerreichbar.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann empfehlen wir Ihnen, die untenstehende Produktzusammenfassung zu lesen.

Diese Lösung ist zur Absicherung von Firmen gegen die beträchtlichen finanziellen Folgen eines Ausfalls bei Unfall oder Krankheit von Mitarbeitenden in wichtigen Funktionen gedacht. Dies können zum Beispiel sein:

- Führungskräfte
- Geschäftspartner
- Spezialisten
- Projektverantwortliche
- Topverkäufer
- Mitarbeitende mit sehr spezifischem Wissen

Grundlage dazu bildet eine standardisierte Versicherung, in der Versicherungsnehmerin, Prämienzahlerin und Begünstigte die Firma ist. Die Summen werden unabhängig von anderen Sozialversicherungen zu Gunsten der Versicherungsnehmerin ausbezahlt.

Die Höhe der maximalen Gesamtdeckung im Todesfall und bei Arbeitsunfähigkeit beträgt das Dreifache des massgebenden Lohnes. Dieser definiert sich aus der durchschnittlichen Entschädigung inklusive Boni und weiteren unregelmässig anfallenden Lohnbestandteilen der letzten drei Jahre.

Wichtige Ausschlüsse in der Deckung:

- Psychische Erkrankungen wie Depressionen, Neurosen usw.
- Spezifische Umstände wie Suchterkrankungen und Burnout
- Angeborene Fehlbildungen
- Rückenschmerzen oder Fibromyalgie
- Arbeitsunfähigkeit unter 70%

Gerne unterbreiten wir Ihnen ein persönliches Angebot und beraten Sie gerne.

Autor/Kontakt: alessandro.masino@swissbroke.ch

Berufliche Vorsorge

Die BVG-Strukturreform schlägt hohe Wellen.

Das Vertrauen in die zweite Säule soll durch die BVG-Strukturreform gestärkt werden. Die Pensionskassen wehren sich vehement gegen die vom Bundesrat erlassenen Verordnungsbestimmungen.

Die Vernehmlassungsfrist zur Strukturreform in der Beruflichen Vorsorge ist am 28. Februar 2011 abgelaufen. Der Tenor seitens Pensionskassen ist klar: Die Verordnungsbestimmungen des Bundesrates sind zu detailliert und schiessen über das eigentliche Ziel hinaus. Über 500 Stellungnahmen sind beim Bundesamt für Sozialversicherungen eingegangen.

Falls die Verordnung angenommen wird, müssen sämtliche Vorsorgeeinrichtungen, unabhängig ihrer Grösse, ein internes Kontrollsystem (IKS) vorweisen, welches durch die Revisionsstelle geprüft und bestätigt werden muss. Die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen wird neu den Kantonen auferlegt. Das Bundesamt für Sozialversicherung wirkt dabei als Oberaufsichtsbehörde. Im Vorfeld kritisiert werden vor allem die geplanten (hohen) Kosten dieser neu zu schaffenden Oberaufsicht.

Im Bereich der Vermögensanlagen wird die Zusammenarbeit mit ausländischen Vermögensverwaltern stark eingeschränkt. Bei der Ausweisung der Verwaltungskosten in der Jahresrechnung wird eine noch detailliertere Auflistung als bisher verlangt.

Interessenskonflikte in der zweiten Säule sollen vermieden werden. Geplant ist eine völlige Entkoppelung von Geschäftsführung und Vorsorgeeinrichtung, insbesondere bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Verträge für die Geschäftsführung müssen spätestens nach fünf Jahren ohne Nachteile kündbar sein. Zudem

müssen bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden zwingend Konkurrenzofferten eingeholt werden.

Aus Fachkreisen heftig kritisiert wird die Bestimmung, wonach Leistungsverbesserungen auch dann möglich sind, wenn die Wertschwankungsreserve nicht vollständig geöffnet ist.

Werden diese sowie die weiteren unter www.bsv.admin.ch zu findenden Verordnungsbestimmungen 1:1 umgesetzt, so werden dem Führungsorgan der Vorsorgeeinrichtungen, dem Stiftungsrat Kompetenzen entzogen. Der erhöhte Kontrollaufwand, insbesondere durch die Revisionsstellen, wird zu Mehrkosten führen, welche schlussendlich die Versicherten mit höheren Verwaltungskosten bezahlen würden.

Erste Gespräche zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und Branchenvertretern im März verliefen zumindest positiv und es ist anzunehmen, dass die Vorlage nochmals überarbeitet wird. Der definitive Entscheid des Bundesrates wird im Juni erwartet.

Autor/Kontakt: marco.felix@swissbroke.ch

Vertrauensschadenversicherung (VSV/Crime)

Der optimale Schutz für Unternehmen vor Vermögensschäden aus unerlaubter Handlung durch Vertrauenspersonen.

Gemäss repräsentativen Studien von «PricewaterhouseCoopers» zur Wirtschaftskriminalität «Economic Crime Survey» sind mehr als 30% der befragten Schweizer Unternehmen Opfer von Wirtschaftsdelikten. Die Teilnehmenden wurden gefragt, ob im aktuellen Umfeld ein erhöhtes Betrugsrisiko herrscht, dabei haben 29% der Befragten mit «ja» geantwortet. Aus der Umfrage geht zudem hervor, dass 46% aller Wirtschaftsdelikte von Personen innerhalb der eigenen Unternehmung verübt wurden. Davon gehörten 50% dem mittleren und weitere 20% dem oberen Kader an, das heisst 70% der Täter innerhalb der Firma stammen aus dem Management – eine Tatsache, die nicht ignoriert werden sollte.

Die Vertrauensschadenversicherung schützt Ihr Unternehmen vor Vermögensschäden, die Ihnen von Mitarbeitern und zum Teil von Dritten durch strafbare Handlungen wie Veruntreuung, Diebstahl, Betrug, ungetreue Geschäftsbesorgung oder durch Computermisbrauch zugefügt werden. Die Deckungskomponenten können je nach Bedürfnis individuell gewählt werden (z.B. Risiko Mitarbeiter, Risiko Mitarbeiter in Kooperation mit Dritten, Risiko Computerdelikte).

Aufgrund der Zunahme von in den Medien publizierten Veruntreuungsfällen, hat sich der Vertrauensschaden-Versicherungsmarkt in den letzten Jahren weiterentwickelt. Die Nachfrage nach solchen Versicherungslösungen hat zugenommen und neue Risikoträger zum Vorschein gebracht. Diese Tatsache hat positiven Einfluss auf die Breite sowie die Konditionen der Versicherungsdeckung. Dennoch möchten wir erwähnen, dass die Branche des zu versichernden Unternehmens von Relevanz ist. Das heisst, dass der Prämiensatz eines Finanzdienstleisters höher ist, als derjenige eines Industriebetriebes, bei dem nur wenige Mitarbeiter unmittelbar mit Geld oder Zahlungsaufträgen arbeiten.

Nach Einreichung des ausgefüllten Risikofragebogens, holen wir gerne verbindliche Offerten für Sie bei den Versicherern ein.

Autor/Kontakt: mirco.buchli@swissbroke.ch



Maschinenkaskoversicherung für fahrbare Arbeitsmaschinen

Die Maschinenkaskoversicherung bietet Schutz bei gewaltsamer äusserer Einwirkung auf das versicherte Objekt.

Fahrbare oder selbst fahrende Arbeitsmaschinen wie Bagger, Autokrane, Arbeitsbühnen, Mehrzweckfahrzeuge, Forstmaschinen, Pistenfahrzeuge werden teils im schwierigen Gelände eingesetzt und sind so erheblichen Gefahren ausgesetzt. Um- oder Abstürze und Zusammenstösse können zu hohen Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten führen. Mit einer Maschinenkaskoversicherung kann dieses Risiko auf eine Versicherung abgewälzt werden.

Versichert sind grundsätzlich Schäden durch gewaltsame äussere Einwirkungen wie Zusammenstoss, Anprall, Um- und Absturz, unfallmässiges Anprallen von Gütern, Wind und Sturm. Feuer-, Elementar- und Diebstahlschäden, auch von Anbauteilen, können mitversichert werden. Als Folge eines gedeckten Ereignisses sind auch nötige Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten, meist 5% der Versicherungssumme des versicherten Objektes, mitversichert. Ausgeschlossen sind Schäden auf Grund innerer Ursachen, welche über eine Maschinenversicherung abgedeckt werden können.

Im Schadenfall übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, im Totalschadenfall den Zeitwert. Mittels Zusatzdeckungen kann ein Zuschlag zur Zeitwertdeckung (Zeitwertzusatz) oder gar Neuwertdeckung eingeschlossen werden. Damit im Schadenfall keine Unterversicherung angerechnet wird, muss die Versicherungssumme dem Neuwert der einzelnen Sache einschliesslich Zoll, Transport und allfälliger übriger Nebenkosten entsprechen.

Je nach Art der versicherten Maschine und deren Einsatzbereich sind verschiedene Zusatzdeckungen möglich, damit ein optimaler Versicherungsschutz risikogerecht gewählt werden kann. Zum Beispiel: Feuer-, Elementar- und Diebstahlschäden, Zeitwertzusatz, Neuwertzusatz, automatische Summenanpassung, zusätzliche Bergungs- und Aufräumungskosten, Verlust infolge Unzugänglichkeit, Sistierung, schwimmender Einsatz usw.

Wir helfen Ihnen gerne, den auf Ihre Bedürfnisse ausgerichteten, massgeschneiderten Risikoschutz auszuarbeiten.

Autor/Kontakt: kurt.baumgartner@swissbroke.ch



Führen von Fahrzeugen in der Schweiz mit einem ausländischen Führerausweis

Die starke Einwanderung von qualifizierten Mitarbeitenden bringt für die Verantwortlichen der Firmenfahrzeuge auch Gefahren mit sich.

Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung deckt Schäden, die der Halter des in der Police genannten Fahrzeuges und alle Personen, für die er nach dem Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist, verursacht. Nicht versichert ist die Haftpflicht der Lenker, die den vom Gesetz vorgeschriebenen Führerausweis nicht besitzen oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllen.

Ausländische Personen, welche einen gültigen ausländischen Führerausweis besitzen, dürfen in der Schweiz während 12 Monaten Motorfahrzeuge führen. Nach Ablauf dieses Jahres darf der ausländische Führerausweis nicht mehr verwendet werden.

Dem Inhaber eines gültigen ausländischen Ausweises wird der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt, wenn er auf einer Kontrollfahrt nachweist, dass er die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen versteht. Führer von Motorfahrzeugen haben die Kontrollfahrt auf einem Fahrzeug jener Kategorie abzulegen, welche zum Führen aller im Ausweis eingetragenen Kategorien berechtigt. Zudem muss der Lenker an einer Prüfung nachweisen, dass er die in der Schweiz geltenden Regeln kennt.

Gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht keine Deckung für Schäden die von Fahrzeugführern verursacht werden, welche den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllen, sowie der Personen, für die diese Mängel bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit erkennbar waren. Dieser Ausschluss wird bei den meisten Versicherungsgesellschaften angewendet. Verursacht eine ausländische Person, die gemäss obigen Ausführungen nicht zum Führen des Fahrzeuges berechtigt war, einen Schadenfall, wird die Versicherungsgesellschaft keine Leistungen erbringen. Um als Halter von Firmen-

fahrzeugen nicht in eine Deckungslücke zu fallen, ist sicherzustellen, dass ausländische Mitarbeiter rechtzeitig ihren Führerausweis in einen schweizerischen Führerausweis umwandeln.

Autor/Kontakt: matthias.mueller@swissbroke.ch

Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung

Das Ende der Fahrrad vignette naht.

Am 1. Oktober 2010 haben National- und Ständerat beschlossen, dass die Fahrrad vignette und damit die obligatorische Fahrradversicherung aufgehoben werden soll. Diese Gesetzesänderung hat Auswirkungen auf die Betriebs- und Privathaftpflichtversicherungen und wird per 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen aktueller Betriebs- und Privathaftpflichtversicherungen sehen vor, dass nur jener Teil eines Haftpflichtschadens, der durch die Benützung eines Fahrrades oder diesem gleichgestellten Fahrzeugen (z.B. Motorhandwagen oder Motoreinachser) von der Betriebs- und der Privathaftpflichtversicherung gedeckt wird, der die Versicherungssumme der obligatorischen Versicherung übersteigt. Ist die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen worden, so entfällt die Versicherungsdeckung ganz. Bis Ende 2011 muss einerseits weiterhin die Fahrrad vignette gelöst werden, will man im Schadenfall nicht in eine gefährliche Deckungslücke fallen. Andererseits ist man durch das Lösen der Fahrrad vignette gegen solche Haftpflichtansprüche versichert, ohne dass man eine Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherung abschliessen muss.

2012 wird alles anders. Eine Velovignette muss bzw. kann gar nicht mehr gelöst werden. Es zeichnet sich ab, dass die Betriebs- und Privathaftpflichtversicherer Haftpflichtansprüche, die durch die Benützung eines Fahrrades oder diesem gleichgestellten Fahrzeugen verursacht werden, mehrheitlich ohne Mehrprämie de-

cken werden, soweit keine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht. Dies hat eine Umfrage von swissbroke bei den führenden Versicherungsgesellschaften der Schweiz Anfang März ergeben. Wer ohne Betriebs- bzw. Privathaftpflichtversicherung Fahrrad fährt und einen Haftpflichtschaden verursacht, steht dann jedoch ohne Versicherungsschutz da; ein risikoreiches Unterfangen, wovon wir unbedingt abraten. Da ist es dann auch ein kleiner Trost, dass durch nicht Versicherte, Geschädigte durch den Nationalen Garantiefonds schadlos gehalten werden.

Autor/Kontakt: jon.plotke@swissbroke.ch

Neue swissbroke Mitarbeitende

swissbroke beschäftigt rund 100 Mitarbeitende inkl. 10 Lernende. Auch dieses Jahr dürfen wir neue Mitarbeitende begrüßen, wir heissen sie herzlich willkommen.



Monika Böni
swissbroke Wetzikon

Fachtechnik
Versicherungsfachfrau
mit eidg. Fachausweis



Martin Eichenberger
swissbroke Muri

Mandatsleiter
Betriebsökonom FH



Grazia Stern
swissbroke Wetzikon

Sachbearbeiterin
Handelsschule



Cathy von Bergen
swissbroke Zürich

Sachbearbeiterin
Handelsschule



Daniela Baumann
swissbroke Dübendorf

Fachtechnik
Sozialversicherungsfach-
frau mit eidg. Fachausweis



Nicola Stocker
swissbroke Chur

In Ausbildung



Roman Vogel
swissbroke Ziegelbrücke

In Ausbildung

www.swissbroke.ch/standorte